

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein.**

**§ 1**

§ 10 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

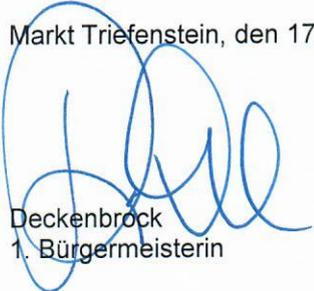
**§ 10  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m<sup>2</sup> Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Markt Triefenstein, den 17.09.2021

  
Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin

